

29.09.2017

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 251 vom 30. August 2017  
der Abgeordneten Sarah Philipp SPD  
Drucksache 17/481

### Verkehrssicherheit für Kinder im ÖPNV Nordrhein-Westfalens

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Grundsätzlich muss jedes Kraftfahrzeug, s. § 21 StVO, mit Rückhalteeinrichtungen ausgestattet sein, die von Nutzern während der Fahrt auch angelegt werden müssen.

Zurzeit besteht die Rechtslage, dass Kinder in Schulbussen und Personen im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden können, obwohl diese nicht über entsprechende Rückhalteeinrichtungen verfügen und es ist sogar eine stehende Beförderung dieser Personen und auch der Kinder möglich. Gefordert wird lediglich, dass bei einer stehenden Beförderung eine entsprechende Halteeinrichtung vorhanden sein muss, die bei Kindern an deren Größe angepasst sei muss.

Demgegenüber wird für den Transport von Gütern im Straßenverkehr, s. § 22 StVO, von den Beförderern gefordert, dass alle diese Transportgüter so mit dem Fahrzeug verbunden sein müssen, dass sie nicht verrutschen oder umkippen können. Wird gegen diese gesetzliche Bestimmung verstoßen, können gegen die Betroffenen Bußgelder, versehen mit Punkten im VZR, verhängt werden. Werden bei einem solchen Verstoß Menschen verletzt oder gar getötet, dann können sogar gem. dem StGB Geld- und Haftstrafen ausgesprochen werden.

**Der Verkehrsminister** hat die Kleine Anfrage 251 mit Schreiben vom 28. September 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

Datum des Originals: 28.09.2017/Ausgegeben: 05.10.2017

**1. *Wie viele Schulkinder werden in Nordrhein Westfalen jährlich im Öffentlichen Personennahverkehr befördert?***

Nach Erhebungen und Hochrechnungen des Kompetenzzentrums Marketing NRW nutzt ungefähr jedes zweite Schulkind im Alter zwischen 6 und 13 Jahren in Nordrhein-Westfalen regelmäßig den ÖPNV mit einer entsprechenden Monats- oder Jahreskarte oder einem Schülerticket. Dabei unternahmen diese rund 675.000 Schulkinder im Jahr 2016 insgesamt ca. 545.000.000 Fahrten mit Bus und Bahn.

Weitere 15.000.000 Fahrten unternahmen die verbleibenden Schulkinder unter gelegentlicher Nutzung von Einzel- und MehrfahrtenTickets der Kindertarife in Nordrhein-Westfalen.

**2. *Wie viele Schulkinder verletzen sich jährlich im Rahmen der Beförderung?***

Der Landesregierung liegen keine verlässlichen Zahlen über die Anzahl der Unfälle von Schulkindern bei der Beförderung im ÖPNV vor. Auch eine Abfrage bei dem Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger (DGUV) hat ergeben, dass dort keine detaillierten Statistiken geführt werden, aus denen eine differenzierte Anzahl von Unfällen von Schulkindern im ÖPNV hervorgeht.

Nach Auskunft des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) sind bei der Schülerbeförderung weder in Nordrhein-Westfalen noch in anderen Bundesländern Auffälligkeiten im Unfallgeschehen zu beobachten. Das zeige auch ein im Jahr 2004 angestellter Vergleich mit anderen Verkehrsträgern. Der elterliche Fahrdienst verursache um den Faktor 4 höhere Schulkidnwegunfälle, im Radverkehr sei die Unfallhäufigkeit um den Faktor 8 höher.

Auch der ADAC stellte im Oktober 2016 in einer Test-Untersuchung „Schülerbeförderung in ÖPNV-Bussen – Für einen sicheren Schulweg“ ebenfalls positiv fest, dass innerhalb der Busse des ÖPNV die Durchgänge meistens frei waren, ein Zustieg an jeder Haltestelle möglich war, zudem Entlastungsbusse eingesetzt wurden, die Fahrer freundlich und mit angemessenem Fahrverhalten auftraten, kindgerechte Halteeinrichtungen mehrheitlich in rd. 92 % der getesteten Busse vorhanden waren, die Fahrzeuge innen und außen sauber waren und die getesteten Fahrzeuge keine Gefahrenquellen für Verletzungen aufwiesen.

**3. *Welche Rechtsvorschriften sind für den Bereich der Schülerbeförderung im ÖPNV zur Unfallverhütung einschlägig?***

Ausdrückliche Rechtsvorschriften zur Unfallverhütung ausschließlich für den Bereich der Schülerbeförderung im ÖPNV existieren nicht. Die allgemeinen Vorschriften für die Personenbeförderung gelten grundsätzlich auch für die Schülerbeförderung im ÖPNV.

Für den Bereich der Personenbeförderung mit Kraftomnibussen gelten neben den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften insbesondere die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV). Ausdrückliche Unfallverhütungsvorschriften finden sich in diesen Vorschriften zwar nicht. Allerdings dient das gesamte Genehmigungsverfahren im PBefG dem Schutz der Fahrgäste, indem nur die Unternehmen für die Personenbeförderung zugelassen werden, die die umfangreichen Anforderungen der personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften erfüllen. Auch das ÖPNVG NRW schreibt den Einsatz sicherer Fahrzeuge im ÖPNV im § 2 Absatz 3 vor.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) und der VDV haben einen „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse, die im Schülerverkehr eingesetzt werden“ erarbeitet. Er ist nach Mitteilung des VDV faktisch Standard für die Ausstattung von Schulbussen und auch im ÖPNV eingesetzten Linienbussen. Der Katalog ist letztmalig 2005 überarbeitet worden, sei jedoch nach Mitteilung des VDV nach wie vor aktuell. Zudem werde beim Ausbau von Haltestellen an Schulen Sicherheitsaspekten z.B. durch eigene Busbahnhöfe, große Warteflächen oder besondere „Drängelgitter“ besonderes Augenmerk geschenkt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung eine Orientierungshilfe für die Schulwegsicherung herausgegeben, die im Internet unter:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/vm/orientierungshilfen-fuer-die-schulwegsicherung/422>

abgerufen werden kann.

**4. Wie bewertet die Landesregierung die Diskrepanz der Sicherheitsvorschriften in §§ 21 und 22 der StVO?**

Die Landesregierung sieht keine Diskrepanz zwischen den Sicherheitsvorschriften des § 21 StVO und des § 22 StVO.

Die beiden zitierten Vorschriften betreffen unterschiedliche Sachverhalte und ziehen daher auch unterschiedliche Regelungen nach sich. Für Kraftomnibusse, die für den Einsatz im Nahverkehr und für die Beförderung stehender Fahrgäste gebaut sind (Linienbusse), besteht gemäß § 35 a Absatz 6 StVZO eine generelle Ausnahme von der Gurtausrüstungspflicht.

**5. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung um die Sicherheit für Schulkinder im ÖPNV zu gewährleisten bzw. weiter zu erhöhen?**

Im Kernlehrplan der Grundschulen ist verortet, dass sich die Schulkinder als Verkehrsteilnehmer sicher, regelgerecht und umweltschonend bewegen, um ihre eigene Mobilität zu erweitern. Zum Ende des 4. Schuljahres sollen Schulkinder die Möglichkeiten des ÖPNV kennen und Bus und Bahn benutzen können. Daneben weisen die Rahmenvorgaben zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung weitere verkehrssicherheitsrelevante Aspekte auf. Die Schulen werden dabei oft von den örtlichen Verkehrsunternehmen unterstützt, die Busschulen anbieten. Hier können die Kinder mit praktischen Aufgaben und Vorführungen das richtige Verhalten üben, auch mit Blick auf den Wechsel in die weiterführenden Schulen, der in der Regel neue und längere Schulwege mit sich bringt. Ziel ist, dass die Kinder sicher und selbständig im Umgang mit Bus und Bahn werden und gut vorbereitet in den neuen Lebensabschnitt starten können.

Darüber hinaus hat die Landesregierung einzelne Maßnahmen wie beispielsweise das Projekt (Vor)schulische Verkehrserziehung des VRR gefördert. Mit den Fördermitteln soll die (vor)schulische Verkehrserziehung im VRR im ÖPNV ausgebaut werden, um die Sicherheit im ÖPNV für Kinder zu verbessern. Zudem sollten Kinder durch verkehrserzieherische Maßnahmen für den ÖPNV sensibilisiert und für diese Transportmittel gewonnen werden.